

# MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 18.07.2005 – 37. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## CURRICULA

### **215. Ergänzungen und Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Universität Wien**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2005 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 24. Mai 2005 auf Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an der Universität Wien (erschieden am 27.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nr. 329, Änderungen vom 22.07.2004 im UG 2002 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück 43, Nr. 267) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

#### **§ 19 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen b. lautet:**

b. Für die Lehrveranstaltungen „Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf“ **und** „Natur und Erlebnis thematisieren: d. Snowboarden“ darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.

#### **§ 20 (4) Prüfungsordnung**

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen. Wurde die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ verfasst, kann die bzw. der Studierende für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Bewegungs- und Sportpädagogik
- Biomechanik/Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Präventive und rehabilitative Sportmedizin und Trainingswissenschaft
- Sport- und Leistungsphysiologie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport

wird geändert in

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen. Wurde die Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ verfasst, kann die bzw. der Studierende für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Bewegungs- und Sportpädagogik
- **Bewegungs- und Sportdidaktik**

- Biomechanik/Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Präventive und rehabilitative Sportmedizin und Trainingswissenschaft
- Sport- und Leistungsphysiologie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport

## **§ 20 (5) Prüfungsordnung lautet:**

Für die Anerkennung von Studien gelten die Bestimmungen des § 78 Universitätsgesetz 2002

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ sind im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ von jenen Studierende, die an einer Pädagogischen Akademien die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Leibeserziehung“ abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts zu absolvieren:

### **Prüfungsfach (§ 24.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports\*)**

|                                                                                                                                                     |                                               |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------|
| VO, VU                                                                                                                                              | Bewegung und Sport unterrichten 2             | 2 SSt. |
| RV, VO, VU                                                                                                                                          | Fachdidaktik der Sportarten                   | 3 SSt. |
| VO, VU                                                                                                                                              | Schulrecht, Sicherheits- und Risikomanagement | 1 SSt. |
| *) Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtersensibler Fachdidaktik und geschlechtersensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens. |                                               |        |

### **Prüfungsfach (§ 24.2): Bewegungs- und Sportpädagogik**

|        |                                          |        |
|--------|------------------------------------------|--------|
| RV, VO | Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik | 2 SSt. |
|--------|------------------------------------------|--------|

### **Prüfungsfach (§ 24.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft**

|        |                                                  |        |
|--------|--------------------------------------------------|--------|
| VO, VU | Einführung in die Bewegungswissenschaft          | 1 SSt. |
| VO, VU | Einführung in die Biomechanik für den Schulsport | 1 SSt. |

### **Prüfungsfach (§ 24.4): Forschungsmethoden und Evaluation**

|            |                                                 |        |
|------------|-------------------------------------------------|--------|
| PS, VU, VO | Einführung in die Sportinformatik und Statistik | 2 SSt. |
| PS, VU, VO | Qualitative Forschungsmethoden                  | 2 SSt. |

### **Prüfungsfach (§ 24.5): Medizinische Grundlagen**

|        |                                                 |        |
|--------|-------------------------------------------------|--------|
| VO, VU | Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen | 1 SSt. |
| VO, VU | Funktionelle Anatomie                           | 2 SSt. |

### **Prüfungsfach (§ 24.6): Sportgeschichte**

|        |                                                                     |        |
|--------|---------------------------------------------------------------------|--------|
| VO, PS | Einführung in die Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport | 2 SSt. |
|--------|---------------------------------------------------------------------|--------|

### **Prüfungsfach (§ 24.9): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft**

|        |                                                                                     |        |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| VO, VU | Einführung in die Trainingswissenschaft                                             | 1 SSt. |
| VO     | Leistungsphysiologie                                                                | 2 SSt. |
| VO     | Physiologie unter besonderer Berücksichtigung gesundheitsbezogener Regelmechanismen | 2 SSt. |

### **Prüfungsfach (§ 24.10): Sportpsychologie**

VO Grundlagen der Sportpsychologie für den Schulsport 2 SSt.

### **Prüfungsfach (§ 24.11): Sportsoziologie**

VO Einführung in die Sportsoziologie 2 SSt.

### **Prüfungsfach (§ 24.12): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen**

UE Können, Leisten und Vermitteln schwimmorientierter Bewegungshandlungen 2 SSt

#### **§ 24.6: Sportgeschichte**

Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport wird geändert in **Einführung in die Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport.**

#### **§ 24.12 Prüfungsfach: Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen**

Lernen, Üben und Vermitteln von Eissportarten wird geändert in Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen von Eissportarten

#### **§ 24.12 Prüfungsfach: Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen**

|    |                                                                                 |       |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|-------|
| UE | Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1 | 2 SSt |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|-------|

wird geändert in

|    |                                                                                                                                                 |       |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| UE | Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...) | 2 SSt |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|

#### **§ 27.8 Prüfungsfach: Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen lautet:**

|    |                                                                                 |        |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|--------|
| UE | Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2 | 2 SSt. |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|--------|

wird geändert in

|    |                                                                                                                                                                                                                                                |        |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| UE | Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)<br>Hinweis: Hier ist eine zu § 24.12 unterschiedliche Spielsportart zu wählen. (siehe § 29.17) | 2 SSt. |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

## § 29 Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen lautet:

(1)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1:

Zeugnisse der Lehrveranstaltungen „Bewegung und Sport unterrichten 1“, „Bewegung und Sport unterrichten 2“, „Fachdidaktik der Sportarten“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen“

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1: **Planen und Arrangieren**“

Zeugnisse der Lehrveranstaltungen „Bewegung und Sport unterrichten 1“, „Bewegung und Sport unterrichten 2“, „Fachdidaktik der Sportarten“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmorientierter Bewegungshandlungen“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“, „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“.

(2)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2“ das Zeugnis der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1“

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: **Durchführen und Reflektieren**“ das Zeugnis der Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 1: **Planen und Arrangieren**“.

(3)

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Schulpraktische Studien 3“ und „Schulpraktische Studien 4“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2“.

wird geändert in

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Schulpraktische Studien 3: **Themenorientierung und Mehrperspektivität**“ und „Schulpraktische Studien 4: **Problem- und Prozessorientierung**“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: **Durchführen und Reflektieren**“.

(4)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik der Sport- und bewegungsorientierte Projektwoche“ mit dem Schwerpunkt a. „Wintersportwoche“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: „a. Eislaufen“ oder „c. Skilanglauf“ oder „d. Bergwandern/Bergsteigen“ und „Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: „a. Alpiner Skilauf“ oder „Natur und Erlebnis thematisieren d. Snowboard“

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung **„Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche (a. Wintersportwoche)“** das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: **„b. Skilanglauf“** oder **„c. Bergwandern/Bergsteigen“** oder **„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen von Eissportarten (a. Eislaufen)“** und „Können, Leisten und Vermitteln wintersportorientierter Bewegungshandlungen: Alpiner Skilauf“ oder „Natur und Erlebnis thematisieren d. Snowboard“.

(5)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik der Sport- und bewegungsorientierte Projektwoche“ mit dem Schwerpunkt „b. Sommersportwoche“ oder „c. bewegungsorientierte Projektwoche“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: „b. Orientierungslaufen“ oder „Bergwandern/Bergsteigen“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“.

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung **„Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche“** mit dem Schwerpunkt **„b. Sommersportwoche“** oder **„c. bewegungsorientierte Projektwoche“** das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: **a. Orientierungslauf“** oder **„c. Bergwandern/Bergsteigen“** und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielorientierter Bewegungshandlungen“.

(8)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Quantitative Forschungsmethoden“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Sportinformatik und Statistik“.

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Quantitative Forschungsmethoden **und Unterrichtsevaluation**“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Sportinformatik und Statistik“.

(12)

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, spielorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests im Rahmen der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.

wird ergänzt mit

Für die Lehrveranstaltung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ wird zusätzlich noch die Lehrveranstaltung „Grundlagen koordinativer Fähigkeiten“ vorausgesetzt.

(13)

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter, gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmorientierter und gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“.

wird ergänzt mit

Für die Lehrveranstaltung „Können, Leisten und Vermitteln gestaltend-darstellender Bewegungshandlungen“ wird zusätzlich noch die Lehrveranstaltung „Grundlagen konditioneller Fähigkeiten“ vorausgesetzt.

(17)

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen“.

In den Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“ sind zwei unterschiedliche Sportsportarten zu wählen.

An Stelle der Lehrveranstaltung „Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen neuer Spiele“ kann auch eine weitere Sportsportart gewählt werden, die nicht bereits in „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 1“ und „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen 2“ belegt wurde.

wird ergänzt mit

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)" das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen“.

In den Lehrveranstaltungen „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“ (§ 24.12 und § 27.8) sind zwei unterschiedliche Sportarten zu wählen.

An Stelle der Lehrveranstaltung „Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen neuer Spiele“ kann auch eine weitere Übung „Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielorientierter Bewegungshandlungen: nach Wahl (z.B.: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, ...)“ mit einer noch nicht gewählten Sportart absolviert werden.

(19)

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problemsituationen des Schulsports“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2“.

wird geändert in

Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problemsituationen des Schulsports“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: **Durchführen und Reflektieren**“.

**An (20) werden die folgenden Absätze angehängt:**

(21) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Behinderung und Integration im Schulsport“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren“.

(22) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Gesundheitsförderung als Thema für den Schulsport“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren“.

(23) Generell können Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Diplomabschnitt erst dann besucht werden, wenn alle Lehrveranstaltungen desselben Faches aus dem ersten Diplomabschnitt positiv absolviert wurden.

(24) Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen (AG, EX, IS, VU, KO, PV, PS, SE, UE), ausgenommen Vorlesungen (VO) und Ringvorlesungen (RV), wird die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

